



## Behandlungsfehler

Rechtliche Möglichkeiten für PatientInnen



# Inhalt

1. Vorwort.....	4
2. Schadenersatz.....	6
2.1. Schaden.....	7
2.2. Kausalität.....	7
2.3. Rechtswidrigkeit.....	8
2.4. Verschulden.....	9
2.5. Aufklärung.....	10
3. Verjährung.....	12
4. Außergerichtliche Möglichkeiten zur Klärung von Schadenersatzansprüchen und zur Konfliktlösung.....	14
4.1. Direkte Verhandlung mit der Haftpflichtversicherung.....	15
4.2. Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen (Ärztchamber für Tirol).....	16
4.3. Patientenschlichtungsstelle (Landes Zahnärztekammer Tirol).....	17
5. Verfahren vor Gericht.....	19
5.1. Klage beim Zivilgericht.....	19
5.2. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.....	21
6. Tiroler Patientenentschädigungsfonds.....	22

**Impressum:** Für den Inhalt verantwortlich: Tiroler Patientenvertretung, Meraner Straße 5, 1. Stock, 6020 Innsbruck · Gestaltung: CITYGRAFIC Design-office, Adamgasse 7, 6020 Innsbruck · Druck: Druckerei Pircher GmbH · Fotos: iStock (S. 1, 2, 19), Shutterstock (S. 6, 12, 14, 22);



Gedruckt nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens „Druckerzeugnisse“, Druckerei Pircher GmbH, Nr. UW 795



# 1. Vorwort

An die Tiroler Patientenvertretung (oft auch Patientenanwaltschaft genannt) wenden sich Patientinnen und Patienten\* unter anderem dann, wenn sie den Eindruck haben, dass sie nicht richtig medizinisch behandelt wurden und sich darüber beschweren möchten. Bei der Aufnahme dieser Beschwerden stellen wir fest, dass es den Beschwerdeführern vielfach darum geht, dass ihre Situation und ihr Anliegen ernst genommen wird. Sie wollen herausfinden bzw. eine verständliche Erklärung dafür, was genau die Ursache für ein nicht zufrieden stellendes Behandlungsergebnis ist und was die weiteren medizinischen Möglichkeiten sein könnten. Für den Fall, dass es sich um einen Behandlungsfehler handelte, wollen die Betroffenen, dass dies anerkannt wird und ihnen eine faire Entschädigung zugesprochen wird.

Diese Informationsbroschüre soll einen Überblick darüber geben, welche rechtlichen Kriterien zu beachten sind, wenn es um die Frage geht, ob ein konkreter Patient aufgrund eines ärztlichen Behandlungsfehlers (oder aufgrund eines anderen vorwerfbaren Fehlers in einer Gesundheitseinrichtung) geschädigt wurde. Außerdem soll die Broschüre potenziell geschädigten Patienten Möglichkeiten aufzeigen, wie sie ihre Rechte wahren können.

In vielen Beschwerdefällen stehen neben der Frage der korrekten medizinischen Behandlung gleichzeitig auch Vorwürfe im Raum, die den zwischenmenschlichen Umgang mit Patienten betreffen oder auch organisatorische Abläufe in Krankenhäusern. Dies zeigt immer wieder, wie wichtig eine gute und auf Vertrauen basierende Arzt-Patienten-Beziehung ist. Das Inanspruchnehmen von Möglichkeiten zur Erlangung von Schaden-

ersatz durch geschädigte Patienten soll letztlich nicht dazu führen, dass ärztliche Tätigkeiten (z.B. Behandlungsschritte oder auch Aufklärungsgespräche) nur mehr zur Absicherung gegen mögliche Schadenersatzklagen durchgeführt werden.

Vorausgeschickt werden muss, dass jede Form der finanziellen Entschädigung natürlich nie einen gesundheitlichen Schaden wieder gut oder ungeschehen machen kann. Ebenfalls betont werden muss, dass nicht jede Verschlechterung eines Gesundheitszustandes nach einer Behandlung oder jeder gesundheitliche Schaden nach einer Behandlung auf einen vorwerfbaren Fehler zurückzuführen ist und einen Entschädigungsanspruch auslöst.

Für mehr Informationen:

## **Tiroler Patientenvertretung**

Meraner Straße 5, 1. Stock

6020 Innsbruck

Tel: +43 (0)512 / 508-7702

Fax: +43 (0)512 / 508-747705

[patientenvertretung@tirol.gv.at](mailto:patientenvertretung@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/patientenvertretung](http://www.tirol.gv.at/patientenvertretung)

\* In der Folge wird wegen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt, freilich bezieht sich aber jede Personen-Bezeichnung auf die weibliche und die männliche Form.



## 2. Schadenersatz

Zur Klärung, ob für den Patienten aufgrund negativer Folgen einer Behandlung ein Schadenersatzanspruch besteht, muss das Vorliegen mehrerer Voraussetzungen rechtlich geprüft werden. Wichtig dabei ist, dass nicht jeder Schaden (gesundheitlicher oder finanzieller Art), der einem Patienten durch eine Behandlung entsteht, automatisch einen Schadenersatzanspruch begründet. Geprüft werden muss, ob, und wenn ja, welcher Schaden beim Patient vorliegt, und ob dieser durch eine konkrete Behandlung verursacht wurde. Weiters ergibt sich ein Schadenersatzanspruch nur, wenn auch ein rechtswidriges Verhalten und Verschulden durch den behandelnden Arzt (oder Zahnarzt) gegeben ist.

Ein Anspruch auf Schadenersatz für einen Schaden entsteht nur unter bestimmten Bedingungen. Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

### 2.1. Schaden

Eine grundsätzliche Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist das Bestehen eines Schadens. Ein Schaden kann jeder Nachteil sein, der einem Patienten aus der Arzt-Patienten-Beziehung erwächst, an Leben und Gesundheit (Schmerzensgeld), aber auch am Vermögen (Heilungskosten, Verdienstentgang). Manchmal kann ein Schaden gerade noch rechtzeitig abgewendet werden, dann entsteht kein Schadenersatzanspruch.

Unter Umständen ist das gesamte Ausmaß eines – z.B. gesundheitlichen – Schadens erst nach längerem Zeitablauf erkennbar. In solchen Fällen kann auch eine Feststellung der Haftung für künftige Schäden getroffen werden.

Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht nur, wenn tatsächlich ein Schaden eingetreten ist.

### 2.2. Kausalität

Damit jemand zur Leistung eines Schadenersatzes verpflichtet werden kann, muss als weitere Voraussetzung der eingetretene Schaden von ihm auch verursacht worden sein. Das bedeutet, dass ein ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) zwischen dem eingetretenen Schaden und einem Verhalten (z.B. der ärztlichen Behandlung oder der Unterlassung der Behandlung) gegeben sein muss. Zur Beurteilung der Kausalität ist daher zu prüfen, ob der eingetretene Schaden „wegfällt“, wenn man sich dieses Tun (d.h. die konkrete Behandlung bzw. deren Unterlassung) wegdenkt. Es muss in diesem Zusammenhang auch beurteilt werden, ob ein Schaden aufgrund der Behandlung oder aufgrund der Krankheit beziehungsweise des Unfalles entstanden ist.

Außerdem haftet der Schädiger nur für „adäquat“ verursachte Schäden, also für alle Folgen seines schädigenden Verhaltens, mit denen abstrakt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden muss. Vom Schadenersatz ausgeschlossen sind daher außergewöhnliche Folgen in jenen Fällen, in denen das schädigende Ereignis für den eingetretenen Schaden nach allgemeiner Lebenserfahrung gleichgültig ist und nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen („schicksalshafter Verlauf“) eine Bedingung für den Schaden war.

Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht nur, wenn ein Schaden mit einer konkreten Handlung (z.B. der ärztlichen Behandlung oder der Unterlassung der Behandlung) in einem ursächlichen Zusammenhang steht.

### 2.3. Rechtswidrigkeit

Als weitere Voraussetzung für das Bestehen eines Schadenersatzanspruches muss ein rechtswidriges Verhalten des Schädigers vorliegen.

Ein Verhalten ist dann rechtswidrig, wenn es gegen Gebote und Verbote der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Ein Arzt schuldet einem Patienten eine fachgerechte, nach Maßgabe der Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Behandlung (= „lege artis“-Behandlung). Eine Rechtswidrigkeit ist u.a. dann gegeben, wenn der Arzt nicht nach Maßgabe der ärztlichen Kunst und Erfahrung vorgegangen ist oder er die übliche Sorgfalt vernachlässigt hat.

Die Beurteilung, ob eine konkrete medizinische Behandlung dem notwendigen Sorgfaltsmaßstab entsprochen hat oder nicht, kann sich im Einzelfall sehr schwierig gestalten. In vielen Fällen ist dazu eine Beurteilung eines Sachverständigen aus dem betreffenden medizinischen Fachbereich notwendig (Gutachten).

Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht nur, wenn ein Schaden aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens zustande kommt. Rechtswidrigkeit ist z.B. dann gegeben, wenn ein Arzt nicht nach Maßgabe der ärztlichen Kunst und Erfahrung vorgegangen ist oder er die übliche Sorgfalt vernachlässigt hat.

### 2.4. Verschulden

Als weitere Voraussetzung für das Entstehen eines Schadenersatzanspruches muss ein Verschulden des Schädigers gegeben sein. Unter Verschulden versteht man die Vorwerfbarkeit eines rechtswidrigen Verhaltens. Dies ist dann der Fall, wenn der Schädiger ein Verhalten setzt, das er bei ausreichender Sorgfalt hätte vermeiden können. Der Grad des Verschuldens (Vorsatz, Fahrlässigkeit) ist entscheidend für den Umfang der Ersatzpflicht des Schädigers.

Den Patienten trifft die Verpflichtung, an den Heilungsbemühungen des Arztes mitzuwirken. Trägt ein Patient durch sein Verhalten (z.B. Nichteinnahme von verschriebenen Medikamenten, Nichteinhaltung eines Therapieplanes usw.) ein Mitverschulden am eingetretenen eigenen Schaden, so mindert sich sein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger.

Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht nur, wenn ein Schaden durch ein schuldhaftes Verhalten (Vorsatz, Fahrlässigkeit) des Schädigers verursacht wurde.

Der Grad des Verschuldens bestimmt den Umfang des Schadenersatzanspruches.

Ein Mitverschulden des Geschädigten (Patient) am eingetretenen eigenen Schaden mindert den Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger.

## 2.5. Aufklärung

Den behandelnden Arzt trifft die Pflicht, den Patienten vor Beginn der Behandlung über die Art und Schwere der Erkrankung (Diagnoseaufklärung) sowie über Wesen, Umfang, Durchführung und die möglichen nachteiligen Folgen der konkreten Behandlung, allenfalls auch über mögliche Kosten der Behandlung aufzuklären.

Gesetzliche Regelungen über die Art, den Umfang sowie den Zeitpunkt der ärztlichen Aufklärung gibt es nicht. In welchem Umfang die Aufklärung zu erfolgen hat, kann daher nicht allgemein beantwortet werden, sondern bestimmt sich am konkreten Einzelfall. Entscheidende Faktoren sind dabei z.B. die Verständigkeit des Patienten, die psychische Situation des Patienten, die Art des konkreten Eingriffes, die Dringlichkeit des Eingriffes, die möglichen (typischen) Risiken und die alternativen Behandlungsmethoden.

Je dringlicher die konkrete Behandlung für den Patienten ist, umso weniger umfassend muss die Aufklärung vorgenommen werden. Bei besonders dringenden Eingriffen (Notfall) kann die Aufklärung gänzlich entfallen. Bei geplanten ärztlichen Maßnahmen ohne Dringlichkeit ist eine weitergehende Aufklärung erforderlich. Bei medizinisch nicht notwendigen (nicht indizierten) Eingriffen (z.B. Schönheits-Operationen) gelten die strengsten Anforderungen an die ärztliche Aufklärungspflicht. Aufzuklären ist insbesondere über die häufig eintretenden und typischen Risiken der konkreten medizinischen Behandlung. Auf äußerst seltene und unbedeutende Gefahren der konkreten medizinischen Behandlung ist im Rahmen der Aufklärung nur dann hinzuweisen, wenn für den Arzt erkennbar ist, dass dies für die konkrete Entscheidung des Patienten wichtig ist, bzw. beim konkreten Patienten von Bedeutung ist.

Der Zeitpunkt des Aufklärungsgespräches ist so zu wählen, dass der Patient seine Entscheidung in Ruhe und ohne Druck treffen kann. Bei der Festlegung des Aufklärungszeitpunktes entscheidend sind u.a. die Schwere des Eingriffes und die Dringlichkeit der medizinischen Behandlung. Bei geplanten schwerwiegenden Eingriffen bedarf es einer längeren Zeitspanne zwischen dem Aufklärungsgespräch und der Behandlung.

Der Inhalt des Aufklärungsgespräches zwischen Arzt und Patient ist in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Wird die Dokumentationspflicht verletzt, so gilt bis zum Gegenbeweis die Vermutung, dass keine Aufklärung stattgefunden hat. Die so genannte „Beweislast“ trifft somit dann den Arzt bzw. den Rechtsträger der Krankenanstalt. Der Arzt haftet bei Verletzung der Aufklärungspflicht auch bei kunstgerecht durchgeführten Eingriffen für den eingetretenen Schaden, in diesem Fall also auch z.B. für das nicht vermeidbare Eintreten einer Komplikation.

Den behandelnden Arzt trifft die Pflicht, den Patienten vor Beginn der Behandlung, über die Art und Schwere der Erkrankung, sowie über Wesen, mögliche Gefahren (typische Risiken) und negative Folgen der konkreten Behandlung oder deren Unterlassung sowie über Behandlungsalternativen aufzuklären.

Je dringlicher die konkrete Behandlung für den Patienten ist, umso weniger umfassend muss die Aufklärung vorgenommen werden. Der Inhalt des Aufklärungsgespräches zwischen Arzt und Patient ist in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Wird die Dokumentationspflicht verletzt, so gilt bis zum Gegenbeweis die Vermutung, dass keine Aufklärung stattgefunden hat. Die „Beweislast“ liegt hier also beim Arzt bzw. dem Rechtsträger der Krankenanstalt.



### 3. Verjährung

Die Verjährung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem das Recht erstmals hätte ausgeübt werden können. Bei der Verjährung von Schadenersatzansprüchen ist dies der Zeitpunkt der Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Ab diesem Zeitpunkt kann der Geschädigte binnen drei Jahren seine Schadenersatzansprüche geltend machen. Dies bedeutet, dass ein Geschädigter drei Jahre Zeit hat, einen allenfalls bestehenden Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger (z.B. Krankenanstalt, niedergelassener Arzt) geltend zu machen, sobald dieser weiß, dass ein Schaden vorliegt, der in Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung steht und wer diesen Schaden verursacht hat. Danach sind mögliche Ansprüche verjährt.

Die Beurteilung, wann genau der Zeitpunkt der Kenntnis von Schaden und Schädiger (und des Ursachenzusammenhangs) vorliegt und damit die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt, ist im Einzelfall oft schwierig zu beurteilen. Den Patienten kann hier im Einzelfall auch eine „Erkundigungspflicht“ treffen.

Um die Verjährung zu unterbrechen, können Schadenersatzansprüche mit Klage vor Gericht geltend gemacht werden. Zu einer Hemmung der Verjährung für maximal 18 Monate kann es, unter weiteren Voraussetzungen, auch kommen, wenn die Tiroler Patientenvertretung oder die Schiedsstelle der Ärztekammer für Tirol (siehe dazu Punkt 4.2.) schriftlich um Vermittlung ersucht werden.

Ein Schadenersatzanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Hemmung der Verjährungsfrist eintreten.

Wenn dem Geschädigten Schaden und Schädiger gar nicht bekannt werden, so erlischt das Klagerecht erst nach dreißig Jahren.



## 4. Außergerichtliche Möglichkeiten zur Klärung von Schadenersatzansprüchen und zur Konfliktlösung

Besteht bei einem Patienten die Vermutung, dass bei seiner medizinischen Behandlung ein Behandlungsfehler passiert ist, hat er außergerichtliche Möglichkeiten, seine Vermutung zu klären bzw. bei Bestätigung seines Verdachts einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Die außergerichtliche Prüfung und Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche steht dem Patienten allein, durch Vermittlungstätigkeit der Tiroler Patientenvertretung (im Falle einer Behandlung in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt), durch die Arbeiterkammer für Tirol (bei bestehender Mitgliedschaft – siehe [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)) oder durch Vertretung durch einen Rechtsanwalt (siehe online-Liste von Rechtsanwälten einschließlich ihrer inhaltlichen Spezialisierungen: [www.tirolerrak.at](http://www.tirolerrak.at)) offen.

Bei einer Vermittlungstätigkeit durch die Tiroler Patientenvertretung werden zur Klärung des Patientenanliegens nach Erteilung der Vollmacht und Schilderung des Sachverhaltes das betreffende Krankenhaus zu dem Anliegen kontaktiert und um Stellungnahme zum Vorbringen des Beschwerdeführers ersucht, sowie die relevanten Teile der Krankengeschichte

eingeholt. Die Erfahrung zeigt, dass das Anliegen vieler Patienten sich nicht oder nicht nur auf die Frage des Vorliegens eines Behandlungsfehlers bezieht. Vielen Beschwerdeführern geht es auch um zwischenmenschliche Aspekte der Behandlung, um Klärung des Sachverhaltes und schließlich darum, ähnliche ungünstige Situationen für zukünftige Patienten zu vermeiden.

Nach Erhalt und (juristischer und allenfalls medizinischer) Prüfung der Krankenunterlagen entscheidet sich das weitere Vorgehen. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten: Außergerichtliche Verhandlungen direkt mit der Haftpflichtversicherung des Arztes bzw. der Krankenanstalt, Antrag an die Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer für Tirol, Antrag an die Patientenschlichtungsstelle der Landesärztekammer für Tirol.

Sollte sich herausstellen, dass eine Haftung des Schädigers (Arzt bzw. Rechtsträger der Krankenanstalt) nicht eindeutig gegeben ist, besteht bei Schäden nach Behandlungen in einem öffentlichen Krankenhaus noch die Möglichkeit, einen Antrag an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds zu stellen (siehe dazu Punkt 6.). Entschädigungsleistungen aus dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds können grundsätzlich nur binnen offener Verjährungsfrist gewährt werden (siehe dazu Punkt 3.).

### 4.1. Direkte Verhandlung mit der Haftpflichtversicherung

Bestätigt sich nach der (juristischen und allenfalls medizinischen) Prüfung der Krankenunterlagen der Verdacht eines Behandlungsfehlers, so kann der Patient durch direkte außergerichtliche Verhandlungen mit dem Rechtsträger des betreffenden Krankenhauses bzw. mit dem niedergelassenen Arzt (in der Praxis meist direkt mit deren Haftpflichtversicherung) eine Einigung hinsichtlich einer finanziellen Schadenersatzleistung anstreben.



Hat der Patient die Tiroler Patientenvertretung mit seiner Vertretung beauftragt, so erfolgt dieser außergerichtliche Vermittlungsversuch mit der zuständigen Haftpflichtversicherung nach Rücksprache mit dem Patienten durch die Mitarbeiter der Tiroler Patientenvertretung. Erfolgt eine Einigung zwischen dem Patienten und der Haftpflichtversicherung, so kommt eine entsprechende Abfindungsvereinbarung zustande.

## 4.2. Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen (Ärzttekammer für Tirol)

Zur außergerichtlichen Prüfung eines behaupteten Behandlungsfehlers ist bei der Ärztekammer für Tirol eine Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen eingerichtet. Um die Schiedsstelle mit der Prüfung eines Beschwerde-Anliegens zu befassen, genügt ein formloser Antrag, der bei der Schiedsstelle einzubringen ist.

### Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen

#### p.A. Ärztekammer für Tirol

Anichstraße 7

6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)512 / 52058-0

Fax: +43 (0)512 / 52058-130

E-Mail: [kammer@aektiroel.at](mailto:kammer@aektiroel.at)

Als Entscheidungsgremium der Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen besteht eine Kommission, die sich aus einem Richter als Vorsitzendem und einem bzw. bei Bedarf zwei ärztlichen Sachverständigen zusammensetzt.

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, in jenen Fällen, in denen ein Patient der Ansicht ist, durch einen Arzt in seiner Gesundheit geschädigt bzw. nicht pflichtgemäß über die Behandlung und deren mögliche Alternativen und Risiken aufgeklärt worden zu sein, eine außergerichtliche Einigung zwischen Arzt und Patienten herbeizuführen.

Die Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen prüft Anträge von Patienten sowohl hinsichtlich Vorbringen betreffend die Behand-

lung in einer Krankenanstalt als auch die Behandlung bei einem niedergelassenen Arzt.

Da es sich – im Gegensatz zum gerichtlichen Klagsweg – bei der Schiedsstelle um eine Schlichtungseinrichtung auf freiwilliger Basis handelt, wird nach Antragstellung und vor Einleitung des Verfahrens die Zustimmung beider Parteien (Arzt/Krankenanstalt und Patient) eingeholt. Nur im Falle der Zustimmung beider Parteien kann ein Verfahren bei der Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen eingeleitet werden.

Die Richtlinien für das Verfahren vor der Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen (Ärztliche Schlichtungsstelle) sind bei der Ärztekammer für Tirol und bei der Tiroler Patientenvertretung erhältlich und im Internet veröffentlicht: [www.aektiroel.at](http://www.aektiroel.at) oder [www.tirol.gv.at/patientenvertretung](http://www.tirol.gv.at/patientenvertretung)

## 4.3. Patientenschlichtungsstelle (Landeszahnärztekammer Tirol)

Zur außergerichtlichen und für die Patienten kostenlosen Prüfung eines Beschwerde-Anliegens eines Patienten betreffend die Behandlung durch einen Zahnarzt ist bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eine Landespatientenschlichtungsstelle eingerichtet.

Um die Patientenschlichtungsstelle mit der Prüfung eines Beschwerde-Anliegens zu befassen, muss ein entsprechendes Antragsformular bei der Patientenschlichtungsstelle eingebracht werden:

### Patientenschlichtungsstelle

#### bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol

Anichstraße 7

6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)50511-6020

Fax: +43 (0)50511-6026

E-Mail: [office@tiroler.zahnaerztekammer.at](mailto:office@tiroler.zahnaerztekammer.at)

Der Antrag hat eine Sachverhaltsdarstellung und ein bestimmtes Begehren zu enthalten und ist zu begründen. Weiters sind vorhandene Unterlagen dem Antrag beizulegen.

Als Entscheidungsgremium der Patientenschlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer für Tirol besteht eine Kommission, die sich aus einem Richter als Vorsitzendem, einem zahnärztlichen Beisitzenden und einem rechtskundigen Vertreter der Patienteninteressen sowie einem rechtskundigen Vertreter der Landes Zahnärztekammer zusammensetzt.

Aufgabe der Patientenschlichtungsstelle ist es, in jenen Fällen, in denen ein Patient der Ansicht ist, durch einen Zahnarzt in seiner Gesundheit oder finanziell geschädigt bzw. nicht pflichtgemäß über die Behandlung und deren mögliche Alternativen und Risiken aufgeklärt worden zu sein, eine außergerichtliche Einigung zwischen Zahnarzt und Patienten herbeizuführen.

Da es sich – im Gegensatz zum gerichtlichen Klagsweg – bei der Patientenschlichtungsstelle um eine Schlichtungseinrichtung auf freiwilliger Basis handelt, wird nach Antragstellung und vor Einleitung des Verfahrens die Zustimmung beider Parteien (Arzt/Krankenanstalt und Patient) eingeholt. Nur im Falle der Zustimmung beider Parteien, kann ein Verfahren bei der Patientenschlichtungsstelle eingeleitet werden.

Das Antragsformular und die Patientenschlichtungsordnung erhalten sie bei Landes Zahnärztekammer für Tirol sowie bei der Tiroler Patientenvertretung und ist im Internet veröffentlicht: <http://tiroler.zahnaerztekammer.at> und [www.tirol.gv.at/patientenvertretung](http://www.tirol.gv.at/patientenvertretung)

Es gibt mehrere Möglichkeiten, einen Schadenersatzanspruch auch ohne Einschaltung der Gerichte zu klären und eine faire Lösung zu finden.



## 5. Verfahren vor Gericht

Besteht der Verdacht eines vorwerfbaren Behandlungsfehlers, so besteht für den geschädigten Patienten bzw. seine Angehörigen im Falle des Todes des Patienten auch die Möglichkeit, seinen allfälligen Schadenersatzanspruch bzw. sein Recht gerichtlich geltend zu machen.

### 5.1. Klage beim Zivilgericht

Beim zivilgerichtlichen Verfahren kann der geschädigte Patient den Arzt bzw. den Rechtsträger einer Krankenanstalt auf Schadenersatz klagen. In einem zivilgerichtlichen Verfahren erfolgt keine Vertretung durch die Tiroler Patientenvertretung.

Zur Einschätzung des Prozesskosten-Risikos ist es zu empfehlen, sich gut beraten zu lassen, z.B. von einem Rechtsanwalt des Vertrauens. Es gibt eine online-Liste von Rechtsanwälten einschließlich ihrer inhaltlichen Spezialisierungen ([www.tirolerrak.at](http://www.tirolerrak.at)).

An den Amtstagen der Bezirksgerichte bekommt man ebenfalls eine kostenlose Rechtsberatung. Weiters sollte die Deckung durch eine eventuell vorhandene Rechtsschutzversicherung geklärt werden. Wer sich einen Rechtsbeistand in einem Gerichtsverfahren nicht leisten kann (oder nur bei Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie), der kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen. Das Prozesskostenrisiko bleibt jedoch auch bei Zuerkennung von Verfahrenshilfe teilweise bestehen.

Es ist zu empfehlen, neben der möglichen finanziellen Belastung auch die möglichen psychischen Belastungen eines Gerichtsverfahrens zu bedenken.

Sollte sich im zivilgerichtlichen Verfahren herausstellen, dass eine Haftung des Schädigers (Arzt bzw. Rechtsträger der Krankenanstalt) nicht oder nicht eindeutig gegeben ist, besteht bei Schäden nach Behandlungen in einem öffentlichen Krankenhaus noch die Möglichkeit, einen Antrag an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds zu stellen (siehe dazu Punkt 6.).

Ein geschädigter Patient hat innerhalb der Verjährungsfrist die Möglichkeit, wegen eines behaupteten Schadenersatzanspruches eine Klage vor Gericht einzubringen. Vorher sollte sich der Geschädigte zur Einschätzung des Prozesskostenrisikos und auch sonstiger möglicher Belastungen gut beraten lassen.

## 5.2. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft

Im Zuge der Behandlung von Patienten kann es auch zur Verwirklichung von strafrechtlichen Delikten kommen (z.B. eigenmächtige Heilbehandlung, Körperverletzung, Unterlassung der Hilfeleistung u.a.).

Bei einer Anzeige prüft die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, ob im Zuge der Behandlung eines Patienten jemand rechtswidrig und schuldhaft im Sinne des Strafrechtes gehandelt hat. Ein Patient, der in seinen Rechten verletzt wurde, kann sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anschließen.

Im Strafrecht gelten je nach Strafdrohung Verjährungsfristen ab einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.

Eine Strafanzeige kann auch für den Anzeiger ein Risiko bedeuten, es ist daher in diesem Zusammenhang auf den Straftatbestand der Verleumdung hinzuweisen. Danach ist strafbar, wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer Straftat oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist.

Wenn im Zuge einer Behandlung der Verdacht der Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestandes besteht, kann Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden. Strafanzeigen mit bewusst falschen Verdächtigungen können auch strafbar sein (Verleumdung).



## 6. Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Wenn ein Schadenersatzanspruch nicht oder nicht eindeutig nachweisbar ist, kann unter bestimmten Bedingungen eine Entschädigung aus dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds gewährt werden. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Entschädigung von Patienten aus diesem Fonds ist das Vorliegen eines Schadens, der durch die Behandlung in einer Tiroler Fonds-Krankenanstalt entstanden ist und bei dem eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist.

Tiroler Fonds-Krankenanstalten sind die Landeskrankenhäuser Innsbruck, Hochzirl-Natters und Hall in Tirol, die Bezirkskrankenhäuser Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und St. Johann in Tirol sowie das Krankenhaus St. Vinzenz Zams.

Die Möglichkeit einer Entschädigung durch den Tiroler Patientenentschädigungsfonds steht also Patienten, denen Schäden durch die Behandlung bei einem niedergelassenen Arzt oder in einer Krankenanstalt, die keine Tiroler Fonds-Krankenanstalt ist, entstanden sind, nicht zur Verfügung.

Anträge an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds sind bei der Tiroler Patientenvertretung einzubringen. Vor der Befassung der Entschädigungskommission ist zunächst der Schaden beim Rechtsträger der Krankenanstalt schriftlich geltend zu machen.

Über die Anträge entscheidet eine Entschädigungskommission, die sich aus einem rechtskundigen Vorsitzenden sowie einem weiteren rechtskundigen Mitglied und einem Arzt zusammensetzt.

Entschädigungsleistungen aus dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds stellen weder eine volle Abgeltung von Schäden nach dem Schadenersatzrecht dar, noch wird in den Entscheidungen der Entschädigungskommission über die Frage der Haftung im Sinn des Schadenersatzrechts entschieden.

Die Höhe der Entschädigungsleistung für Körperschäden richtet sich grundsätzlich nach der Spruchpraxis der Gerichte, insbesondere zum Schmerzensgeld. Bei der Bemessung der Entschädigungsleistung können allerdings soziale Erwägungen berücksichtigt werden. Entschädigungsleistungen aus dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds können grundsätzlich nur binnen offener Verjährungsfrist (siehe dazu Punkt 3.) gewährt werden. Weiters können nur Schäden entschädigt werden, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Entschädigungsleistung aus dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds besteht nicht. Der Patient hat die gewährte Entschädigung an den Fonds zurückzuzahlen, wenn sich in der Folge herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen sind, weil z.B. im Rechtsweg oder außergerichtlich eine Entschädigung zuerkannt wurde.

Das Gesetz über den Tiroler Patientenentschädigungsfonds, die Richtlinie dazu und das Formular für einen Antrag an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist bei der Tiroler Patientenvertretung sowie unter der Homepage [www.tirol.gv.at/patientenvertretung](http://www.tirol.gv.at/patientenvertretung) zu beziehen.

## **Tiroler Patientenvertretung**

Meraner Straße 5, 1. Stock

6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)512 / 508-7702

Fax: +43 (0)512 / 508-747705

[patientenvertretung@tirol.gv.at](mailto:patientenvertretung@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/patientenvertretung](http://www.tirol.gv.at/patientenvertretung)